

219/ME/5

1. Präsidium des Nationalrats
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt - Sektion VII
4. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
5. Bundeskanzleramt - Sektion II
6. Bundeskanzleramt - Sekt.I/5
7. Bundeskanzleramt - Sekt. IV
8. Bundeskanzleramt - Abt. I/11
9. Bundeskanzleramt - Abt. I/12
10. Bundeskanzleramt -
Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
11. Bundeskanzleramt -
Geschäftsführung der Bundes-
gleichbehandlungskommission
12. Büro der Seniorenkurie des
Bundesseniorenbereites
beim Bundeskanzleramt
13. Bundesministerium für öffentliche Leistung
und Sport
14. Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
15. Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Büro der Frau Bundesministerin
16. Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
17. Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Büro des Herrn Staatssekretärs
Dr. Waneck
18. Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
19. Bundesministerium für
Finanzen
20. Bundesministerium für Finanzen -
Büro des Herrn Staatssekretärs
Dr. Finz
21. Bundesministerium für Inneres
22. Bundesministerium für Justiz
23. Bundesministerium für Landesverteidigung
24. Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
25. Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie
26. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



27. Rechnungshof
28. Volksanwaltschaft
29. Finanzprokuratur
30. Statistik Österreich
31. Büro des Datenschutzrates
32. Verein der Mitglieder der
33. UVS in den Ländern
 - z.Hd.Konferenz der Vorsitzenden der UVS
34. Wirtschaftskammer Österreich
35. Bundesarbeitskammer
36. Österreichischer Gewerkschaftsbund
37. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
38. Verein Österreichischer Industrieller
39. Institut für Europarecht
40. Forschungsinstitut für Europarecht
41. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
42. Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität
43. Forschungsinstitut für Europarecht
44. Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität
45. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
46. ARGE-Daten
47. Österreichischer Landarbeiterkammertag
48. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
49. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
50. Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie
51. Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
52. Österreichisches Normungsinstitut
53. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
54. Österreichische Hochschülerschaft
55. Österreichische Notariatskammer
56. Österreichische Patenanwaltskammer
57. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
58. Rat für Wissenschaft und Forschung
59. Österreichische Rektorenkonferenz
60. Österreichische Nationalbank
61. Freier Wirtschaftsverband Wien
62. Rechtsanwaltskammer Wien
63. Freier Wirtschaftsverband Österreichs
64. Österreichischer Familienbund

Name/Durchwahl:
Dr. Gabler/5435

Geschäftszahl:
14.415/27-I/22/01

Betreff: EURO-Umstellung; Sammelgesetze;
Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage den Entwurf des o.a. Gesetzes einschließlich Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht um allfällige Stellungnahme **bis spätestens 30.5.2001**.

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine do. Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die Stellungnahmen können auch per e-mail an die Adresse: post@euro.bmwa.gv.at gesendet werden.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und

- davon dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Mitteilung zu machen sowie
- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu die Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird für Verständnis ersucht, dass sowohl Erläuterungen als auch die Textgegenüberstellung möglicherweise Unvollständigkeiten aufweisen. Allenfalls fehlende Teile werden nachgereicht.

Beilage

Wien, am 16. Mai 2001
Für den Bundesminister:
SL Dr. Handler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Brandsdorfer



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Zl. 14.415/27-I/22/01

Entwurf

Stand: 18.5.01

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz, das Handelstatistische Gesetz, das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz, das Sicherheitskontrollgesetz, das Akkreditierungsgesetz, das Bauproduktegesetz, das Beschußgesetz, das Dampfkesselbetriebsgesetz, das Elektrotechnikgesetz, das ERP-Fonds-Gesetz, das Kesselgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Maß- und Eichgesetz, das Normengesetz, das Vermessungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeitmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Ziviltechnikergesetz, das Ziviltechnikerkammergegesetz, das Ingenieurgesetz, die Gewerbeordnung, das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das EU-Wettbewerbsgesetz, das Euro-Währungsabgabengesetz, das Preisgesetz, das Preisauszeichnungsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 373/1988 geändert werden, das Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz, das Zweckzuschussgesetz, das Bodenbeschaffungsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Starkstromwegegesetz, das Preistransparenzgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Bundesgesetz über das Grubenwehrhrenzeichen, das Bergarbeitergesetz, das Lagerstättengesetz und das Allgemeine österreichische Berggesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Öffnungszeitengesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz, das Nachschwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Teil 1

Artikel 1

Änderung des Außenhandelsgesetzes 1995

Das Außenhandelsgesetz 1995 (AußHG 1995), BGBI. Nr. 172/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 429/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 3 wird die Betragsangabe „11 500 S“ durch die Betragsangabe „840 €“ ersetzt.

2. *Im § 4 Z 4 lit. a wird die Betragsangabe „3 500 S“ durch die Betragsangabe „255 €“ ersetzt.*
3. *Im § 4 Z 4 lit. b wird die Betragsangabe „500 S“ durch die Betragsangabe „37 €“ ersetzt.*
4. *Im § 4 Z 10 wird die Betragsangabe „40 000 S“ durch die Betragsangabe „2 910 €“ ersetzt.*
5. *Im § 4 Z 17 wird die Betragsangabe „11 500 S“ durch die Betragsangabe „840 €“ ersetzt.*
6. *Im § 4 Z 18 lit. a wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „365 €“ ersetzt.*
7. *Im § 17 Abs. 5 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 €“ ersetzt.*
8. *Im § 18 Abs. 1 Z 1 und im § 19 Abs. 1 und 2 wird die Betragsangabe „eine Million Schilling“ oder „einer Million Schilling“ jeweils durch die Betragsangabe „72 700 €“ ersetzt.*
9. *Im § 18 Abs. 1 wird die Betragsangabe „zwei Millionen Schilling“ durch die Betragsangabe „146 000 €“ ersetzt.*
10. *Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) § 4 Z 3, Z 4 lit. a und b, Z 10, Z 17 und Z 18 lit. a, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Z 1 sowie § 19 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Handelsstatistischen Gesetzes 1995

Das Handelsstatistische Gesetz 1995 (HStG 1995), BGBl. Nr. 173/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 23 Abs. 1 wird die Betragsangabe „15 000 S“ durch die Betragsangabe „1 090 €“ ersetzt.*
2. *Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) § 23 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetzes - CWKG

Das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz - CWKG, BGBl. I Nr. 24/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 11 Abs. 1 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 €“ ersetzt.*
2. *Im § 11 Abs. 2 wird die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 €“ ersetzt.*
3. *Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) § 11 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Sicherheitskontrollgesetzes 1991

Das Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 18 wird die Betragsangabe „500 000 S“ durch die Betragsangabe „36 340 €“ ersetzt.*
2. *Der bisherige § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*
„(2) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Akkreditierungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Akkreditierungsgesetz), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 430/1996, wird wie folgt geändert:

1. *In § 37 Z 1 wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ ersetzt.*
2. *Dem Artikel V wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 37 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 6

Änderung des Bauproduktegesetzes

Das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz), BGBl. I Nr. 55/1992, wird wie folgt geändert:

1. *In § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „500 000 S“ durch den Ausdruck „36 340 €“ und der Ausdruck „300 000 S“ durch den Ausdruck „21 800 €“ ersetzt.*
2. *Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:
„§ 18. § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 7

Änderung des Beschußgesetzes

Das Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz), BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1984, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „220 €“ ersetzt.*
2. *Nach § 23 wird folgender § 24 angefügt:
„§ 24. § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 8

Änderung des Dampfkesselbetriebsgesetzes

Das Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz), BGBl. Nr. 212/1992, wird wie folgt geändert:

1. *In § 11 wird der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ und der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.*
2. *Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 9
Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992

Das Bundesgesetz über die Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992), BGBl. Nr. 106/1993, wird wie folgt geändert:

1. *In § 17 wird der Ausdruck „350 000 S“ durch den Ausdruck „25 440 €“ und der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ ersetzt.*
2. *Dem § 19 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 10
Änderung des ERP-Fonds-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 416/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 wird der Ausdruck „4.705,404.000 Schilling“ durch den Ausdruck „341 955 045 €“ ersetzt.*
2. *In § 5 wird der Ausdruck „fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „36 340 €“, der Ausdruck „hunderttausend bis fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „7 270 € bis 36 340 €“ und der Ausdruck „zehntausend bis hunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „730 € bis 7 270 €“ ersetzt.*
3. *In § 20 wird der Ausdruck „fünfhunderttausend Schilling“ durch den Ausdruck „36 340 €“ ersetzt.*
4. *Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 3, § 5 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 11
Änderung des Kesselgesetzes

Das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz), BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992, wird wie folgt geändert:

1. *In § 31 wird der Ausdruck „25 000 S“ durch den Ausdruck „1 820 €“, der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ und der Ausdruck „300 000 S“ durch den Ausdruck „21 800 €“ ersetzt.*
2. *Dem § 34 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 12

Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Das Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen), BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

1. *In § 15 wird der Ausdruck „10 000 S“ durch den Ausdruck „730 €“, der Ausdruck „100 000 S“ durch den Ausdruck „7 270 €“ und der Ausdruck „500 000 S“ durch den Ausdruck „36 340 €“ ersetzt.*
2. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. *In § 63 wird der Ausdruck „150.000 S“ durch den Ausdruck „10 900 €“ ersetzt.*
2. Nach § 70 wird folgender § 71 angefügt:
„§ 71. § 63 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Normengesetzes 1971

Das Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 1971), BGBl. Nr. 240/1971, wird wie folgt geändert:

1. *In § 8 wird der Ausdruck „30.000 S“ durch den Ausdruck „2 180 €“ ersetzt.*
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird wie folgt geändert:

1. *In § 51 wird der Ausdruck „5000 S“ durch den Ausdruck „365 €“ und der Ausdruck „500 S“ durch den Ausdruck „37 €“ ersetzt.*
2. Dem § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ entfällt.

2. Im § 19 Abs. 3 und 5 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und im Abs. 5 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

3. Im § 22 Abs. 1 werden ersetzt:

in Z 1 der Ausdruck „mit Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 730 € bis zu 3 650 €, im Wiederholungsfall von 1 455 € bis zu 7 270 €“,

in Z 2 und Z 3 der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall von 5 000 S bis 20 000 S“ jeweils durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 730 €, im Wiederholungsfall von 365 € bis zu 1 455 €“.

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ereignen.“

5. Artikel VI Abs. 2 Z 1 lit b und d entfallen und in lit e wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17a Abs. 2, 4 und 8 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und in Abs. 2 und 8 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

2.. Im § 17d Abs. 3 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ entfällt.

3. Im § 33 wird jeweils die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolgen „und für wirtschaftliche Angelegenheiten“ entfallen.

4. In den §§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 1 wird der Ausdruck „drei Millionen Schilling“ jeweils durch den Ausdruck „300 000 €“ ersetzt.

5. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „und für wirtschaftliche Angelegenheiten“ entfällt.

6. Im § 48 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 100 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 730 € bis zu 3 650 €, im Wiederholungsfall von 1 455 € bis zu 7 270 €“ ersetzt.

7. Im § 51a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

8. Im § 53 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

9. Dem § 53 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 48 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ereignen.“

Artikel 18

Änderung des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes

Das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 2 und § 7 Z 1 und 3 wird die Wortfolge „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolgen „, und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ bzw. „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ entfallen.*
2. *Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck „2 000 Schilling“ durch den Ausdruck „150 €“ ersetzt.*
3. *Im § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „2 985 Schilling“ durch den Ausdruck „220 €“ ersetzt.*
4. *Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 19

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 13 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie“ entfällt.*
2. *Im § 28 Abs. 1 werden ersetzt:*
 - a) *in Z 1 die Wortfolge „bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 60 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis zu 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis zu 240 000 S“ durch die Wortfolge „bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 730 € bis 4 360 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 1 455 € bis 8 720 €, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 455 € bis 8 720 €, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 910 € bis 17 440 €“,*
 - b) *in Z 2 der Ausdruck „mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 145 € bis 2 180 €, im Falle der lit. c bis f von 2 180 € bis 3 650 €“,*
 - c) *in Z 3 der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 365 € bis 2 180 €“,*
 - d) *in Z 4 der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 10 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 730 €“,*
 - e) *in Z 5 der Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 15 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe bis zu 1 090 €“.*
3. *Dem § 34 wird folgender Abs. 21 angefügt:
„(21) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen.“*
4. *Im § 35 Z 7 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Z 3 und 5 entfallen.*

Artikel 20

Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG)

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

1. *In § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 37 € bis 3 650 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 70 € bis 3 650 €“.*
2. *Im § 10 Abs. 7 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „...., wenn der Bescheid eine gewerbliche Betriebsanlage betrifft, sonst der Bundesminister für Arbeit und Soziales“ entfällt.*
3. *§ 27 Z 1 entfällt.*
4. *Im § 27 Z 2 und 3 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.*

Artikel 21

Änderung des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz beider Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz – ASchG), BGBl.Nr. 450/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 70/1999 wird wie folgt geändert:

1. *In § 130 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 145 € bis 7 270 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 550 €“.*
2. *In § 130 Abs. 4 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe bis 3 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 5 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe bis 220 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 365 €“.*
3. *§ 132 Abs. 3 Z 3 sowie Z 6 entfallen und in Z 7 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt..*

Artikel 22

Änderung des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG)

Das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG) BGBl. I Nr. 37/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 85/1999 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe von 2 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4 000 S bis 200 000 S“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Geldstrafe von 145 € bis 7 270 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 550 €“.

Artikel 23

Änderung des Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTH)

Das Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr.156/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Z 2 lautet:

„2. unberechtigt die im § 30 angeführten Bezeichnungen führt oder seiner Firma beifügt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 7 270 zu bestrafen. Die Dauer der im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.“

Artikel 24

Änderung des Bundesgesetzes über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulanten (Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG)

Das Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl.Nr.157/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 35 lautet:

„Die Führung der Bezeichnung „Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer“ sowie der Bezeichnung „Kammer“ mit einem auf das Architekten-, Ingenieurkonsulenten- oder Ziviltechnikerwesen hinweisenden Zusatz durch andere als die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Körperschaften ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu € 7.270 zu bestrafen. Die Dauer der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Ersatzfreiheitsstrafe darf 14 Tage nicht übersteigen.“

2. § 56 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Geldstrafen bis zur Höhe von € 18 170;“

Artikel 25**Änderung des Bundesgesetzes über Ingenieure (Ingenieurgesetz 1990) BGBI.Nr.461/1990**

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBI.Nr.461, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.512/1994

wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1 455 zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.“

2. § 20 lautet:

„Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, dass damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetauscht wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7 270 zu bestrafen.“

3. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 109 zu entrichten.“

Artikel 26**Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „€ 730“ ersetzt.*
2. *Im § 173a wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch den Betrag „€ 72 700“ ersetzt.*
3. *Im § 284e wird der Ausdruck „Schilling-“ durch den Ausdruck „€-“ ersetzt.*
4. *Die Einleitung zu § 366 Abs. 1 lautet wie folgt:
„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 3 650 zu bestrafen ist, begeht, wer“*
5. *Die Einleitung zu § 367 lautet wie folgt:
„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 2 180 zu bestrafen ist, begeht, wer“*
6. *Die Einleitung zu § 368 lautet wie folgt:
„Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu € 1 090 zu bestrafen ist, begeht, wer“*
7. *Im § 376 Z 3 Abs. 9 wird der Betrag „20 000 S“ durch den Betrag „€ 1 455“ ersetzt.*
8. *Im § 376 Z 28 Abs. 2 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „€ 2 180“ ersetzt.*
9. *Im § 376 Z 41 Abs. 2 wird der Betrag „20 000 S“ durch den Betrag „€ 1 455“ ersetzt.*
10. *Im § 376 Z 57 Abs. 3 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „€ 2 180“ ersetzt.*
11. *Im § 377 Abs. 10 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „€ 2 180“ ersetzt.*
12. *In den § 382 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:
„(7a) § 13 Abs. 2, § 173a, § 284e, § 366 Abs. 1, § 367, § 368, § 376 Z 3 Abs. 9, § 376 Z 28 Abs. 2, § 376 Z 41 Abs. 2, § 376 Z 57 Abs. 3 und § 377 Abs. 10 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 27**Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes**

Das Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz, BGBl.Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „€ 730“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen**

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl.Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 693/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „€ 2 180“ ersetzt.

Artikel 29**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geändert wird**

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 2 Z 8 wird die Betragsangabe „5 S“ durch die Betragsangabe „0,36 €“ und die Betragsangabe „300 000 S“ durch die Betragsangabe „21 800 €“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und 33f wird die Betragsangabe „40 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „2 910 €“ ersetzt.

3. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“, die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ durch „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ und der Ausdruck „Bundeskanzler“ durch die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

4. § 44 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 9a Abs. 2 Z 8, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33f in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG) geändert wird**

Das Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG), BGBl. Nr. 125/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 175/1995, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4, 4 Abs. 1, 3 und 4, 6, 9 Z 2 und Z 3 werden die Wortfolgen „wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wortfolge „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ jeweils durch „Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck „Unvernehmensverbände“ durch „Unternehmensverbände“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Betragsangabe „75 000 S“ durch die Betragsangabe „5 450 €“ und die Betragsangabe „15 000“ durch die Betragsangabe „1 090 €“ ersetzt.
4. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung „§ 7 (1)“. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-Währungsangabengesetz – EWAG), geändert wird

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-Währungsangabengesetz – EWAG), BGBl. I Nr. 110/1999, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 8, 14 Abs. 2, 19. Abs. 1, 2 Z 1 und Z 4, 4, 5, 6 und 7, 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, 31 Z 8 und Z 10 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 23 wird die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 455 €“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 €“ und die Betragsangabe „200 000 S“ durch die Betragsangabe „14 550 €“ ersetzt.
4. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten
„§ 29a. Die §§ 23 und 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 32

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützige Gesetz - WGG) geändert wird

Das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 19 Abs. 3, 23 Abs. 3, 4 und 4a, 29 Abs. 5 und in Art IV Abs. 3 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 1. Satz wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 1. Satz wird die Betragsangabe „zehn Millionen Schilling“ durch die Betragsangabe „727 000 €“ ersetzt.
4. In § 14d Abs. 2 Z 1 wird die Betragsangabe „14,80 S“ durch die Betragsangabe „1,32 €“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 1 wird die Betragsangabe „100 000 S“ durch die Betragsangabe „7 270 €“ ersetzt.
6. In Art. IV wird folgender Abs. 1g eingefügt:
„(1g) § 6 Abs. 1 und 2, § 14d Abs. 2 Z 1 und § 38 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) geändert wird

Das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG), BGBl. Nr. 827/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Betragsangabe „80 000 S“ durch die Betragsangabe „5 815 €“ ersetzt.
2. In §§ 25 Abs. 5 und 6 und § 30 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 29 wird folgender Abs. 1b eingefügt:
„(1b) § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffen die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz - StEG) geändert wird

Das Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz - StEG), BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 421/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Z 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 180 €“ ersetzt.
2. In § 36 werden die Wortfolgen „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. Die Überschrift zu Artikel III § 1 lautet:
„Aufhebung geltender bundesgesetzlicher Vorschriften, Inkrafttreten“
4. Der bisherige Artikel III § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1 (1)“. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 6 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

5. In Art. III § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 werden die Wortfolgen „Bauten und Technik“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. In Art. III § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Bundesminister für Bauten und Technik und für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 35

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz - WWG) geändert wird

Das Bundesgesetz betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz - WWG), BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

1. In 4 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 3 lit. a und 34 Abs. 1 werden die Wortfolgen „Handel und Wiederaufbau“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „220 €“ ersetzt.

3. Der bisherige § 34a erhält die Bezeichnung „§ 34a (1)“. Nach § 34a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 36

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, geändert wird

Das Bundesgesetz , mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, BGBl. Nr. 301/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 14/1992, wird wie folgt geändert:

In § 12 Z 4 und 5 werden die Wortfolgen „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 37

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsge-
setz) geändert wird**

Das Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsge-
setz), BGBI. Nr. 14/1992, wird wie folgt geändert:

In § 16 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 38

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen so-
wie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes geändert wird (Wohnbauförderungsge-
setz 1984 – WFG 1984)**

Das Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz 1984 – WFG 1984), BGBI. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geän-
dert:

1. In § 12 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 werden die Wortfolgen „Bauten und Technik“ durch „Wirt-
schaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 Z 3 und 4 werden die Wortfolgen „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft
und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 39

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes ge-
währt werden (Zweckzuschussgesetz 2001), geändert wird**

Das Bundesgesetz, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes gewährt werden, BGBI. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr.3/2001 (Zweckzuschussgesetz 2001), wird wie folgt geändert:

*In § 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5 werden die Wortfolgen „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft
und Arbeit“ ersetzt.*

Artikel 40

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die
Errichtung von Häusern mit Klein- und Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungs-
gesetz) geändert wird**

Das Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- und Mittelwohnungen oder von Heimen, BGBI. Nr. 288/1974, wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 1 und 2 werden die Wortfolgen „Bauten und Technik“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, BGBl. I Nr. 121/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind Geschäfte, deren Leistung, Entgelt oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteil einen Wert von 700 000 € übersteigt und die mit verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 25) getätigten worden sind, gesondert aufzuführen.“

2. § 66 Abs. 1 lautet:

„(1) Für nach diesem Bundesgesetz auf Antrag eingeleitete Preisverfahren ist, ausgenommen in den Fällen des § 21 Abs. 4, ein Kostenbeitrag von mindestens 70 € und höchstens 3 800 € zu leisten.“

3. Dem § 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 42

Änderung des Starkstromwegegesetzes 1968

Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 70/1968, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (StarkstromwegeG 1968), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/1998 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer vorsätzlich oder grobfärlässig der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 2 180 € oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grobfärlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 € oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.“

2. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 43

Änderung des Preistransparenzgesetzes

Das Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Wer

1. einer auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,
2. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsichtnahme in diese oder
3. der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 7 270 € zu bestrafen.“

2. In § 12 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx /2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 44

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 32 Abs. 1 wird der Betrag „15000 S“ durch „1090 €“, der Betrag „2000 S“ durch „145 €“ sowie der Ausdruck „4 500 S bis 30 000 S“ durch „327 € bis 2.180 €“ ersetzt.*
- 2. im § 32 Abs. 2 wird der Betrag „45 000“ durch „3.270 €“ ersetzt.*
- 3. Im § 32 Abs. 3 wird der Betrag „30 000“ durch „2.180 €“ ersetzt.*

Artikel 45

Änderung des Bundesgesetzes über das Grubenwehrenzeichen

Das Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird nach der Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 300 S“ ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 22 €,“ eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Lagerstättengesetzes

Das Bundesgesetz über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz), BGBl. Nr. 246/1947, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach der Wortfolge „mit Geldstrafen bis zu 20 000 S“ ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „ab 1. Jänner 2002 mit Geldstrafen bis zu 1 455 €,“ eingefügt.

Artikel 47

Änderung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes

Das Kaiserliches Patent, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird (Allgemeines österreichisches Berggesetz), RGBl. Nr. 146/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

In § 248 wird nach der Wortfolge „Geldstrafen bis zu 2 000 S“ ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „ab 1. Jänner 2002 Geldstrafen bis zu 145 €,“ eingefügt.

2. Teil

Artikel 1

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz-ARG), BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 1 Z 1, 3,6 und 7 wird die Wortfolge „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Z 2,5 und 6b entfallen.

Artikel 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 4 lit b,c,e wird die Wortfolge „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die lit. a entfällt.

Artikel 3

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 17 lautet:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1969 über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Z 1, 5 und 6 wird die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Z 2 und 3 entfallen.

Artikel 5

Änderung des Bundestheatersicherheitsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 6. April 1989 über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatergesetz), BGBl. Nr. 204/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel IV Abs. 4 Z 1,3,4,5,6,7 und 9 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. Im Art IV Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge „und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales“, in Z 5 und 6 entfällt die Wortfolge „...,der Bundesminister für Arbeit und Soziales“ und Z 8 entfällt.

Artikel 6

Änderung des Öffnungszeitengesetzes 1991

Das Öffnungszeitengesetz 1991, BGBl. Nr. 50/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales“ entfällt.

Artikel 7

Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 1 Z 1,2, 4 und 5 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. Im § 34 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „...,soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und Z 3.

Artikel 8

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 1 Z 1,2,4a,4c,4d und 5 wird die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und Z 4b entfällt.

Artikel 9

Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Das Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschwerarbeitsgesetz – NschG), BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel VII Abs. 3 wird die Wortfolge „Arbeit und Soziales“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und Abs 4 entfällt.*
2. *Im Artikel VII Abs. 5 entfällt die Wortfolge „(die Berghauptmannschaft)“.*
3. *Im Artikel XV Abs. 1 lit b, c und Abs. 4 wird die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und Abs. 1 lit a entfällt.*

Artikel 10

Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsgesetzes und die Einführung einer Pflegefreistellung

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsgesetzes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im Artikel X Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und Z 2 entfällt.*

Artikel 11

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 161 Abs. 1, 2 und 3 ist die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen, im Abs. 4 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung“ und ist die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen.
2. *Im § 208 Abs. 2 Z 3, 4, 6, 8, 9 und 11 ist die Wortfolge „soziale Verwaltung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“, in Z 1 die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ zu ersetzen, Z 1 und 5 entfallen.*

Artikel 12

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), geändert wird

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl. Nr. 145/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000 wird wie folgt geändert:

1. *In §§ 5 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 1, 2 und 3 Z 1, 9 Abs. 1, 2 Z 3 und 5, 15 Abs. 2 und 3 Z 4 und 22 Z 1, 2, 4 und 6 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch „Wirtschaft und Arbeit“, die Wortfolge „Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ durch „soziale Sicherheit und Generationen“ und die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ durch „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*
2. *In § 9 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „Justiz“ ersetzt.*

Artikel 13

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz) geändert wird

Das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz), BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2000, wird wie folgt geändert:

In §§ 3 Abs. 1, 5, 8 Abs. 2, 14, 19 Abs. 3 und 20 wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Mit der Einführung des Euro am 1. Jänner 2001 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Im Hinblick auf die Währungsumstellung ist daher eine Anpassung der Geldbeträge vorzunehmen. Weiters soll das gegenständliche Sammelgesetz zum Anlass für einige Rechtsbereinigungen und EU-rechtliche Anpassungen genommen werden.

Lösung:

Vornahme einer "Euro-Anpassung" und der erforderlichen Klarstellungen, einschließlich Rechtsbereinigungen und EU-rechtliche Anpassungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zur Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen nehmen eine Klarstellung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Währungsumstellung vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

1. Die Verordnung (EG Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, S 1 (1. Euro-Einführungsverordnung) legt die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung fest (Art. 4 und 5). Demgemäß erfolgt die Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen. Dies bedeutet, dass im Fall Österreichs der Umrechnungskurs von Schillingbeträgen in Euro mit zwei Stellen vor plus vier Stellen nach dem Komma anzusetzen ist. Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als fünf ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als fünf ist, hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert fünf, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. 1998 Nr. L 139, S 1 (2. Euro-Einführungsverordnung) regelt in den Art. 2 bis 4 die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro.

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine "Euro-Anpassung" der in den vorliegenden Gesetzen enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 im Sinne einer Rundung vorgenommen werden.

Die in den betroffenen Rechtsvorschriften enthaltenen Verwaltungsstrafen wurden einheitlich wie folgt umgerechnet und gerundet:

Schillingbetrag Eurobetrag

1 Mio	72 700
500 000	36 340
350 000	25 440
300 000	21 800
250 000	18 170
240 000	17 440
200 000	14 550
150 000	10 900
120 000	8 720
100 000	7 270
80 000	5 815
75 000	5 450
60 000	4 360
50 000	3 650
40 000	2 910
30 000	2 180
25 000	1 820
20 000	1 455
15 000	1 090
11 500	840
10 000	730
5 000	365
4 000	290

3 500	255
3 000	220
2 000	145
1 000	70
500	37

Weiters soll das gegenständliche Sammelgesetz zum Anlass für einige Rechtsbereinigungen vor allem im 2. Teil des Entwurfs genommen werden. Weiters sollen auch einige EU-rechtliche Anpassungen vorgenommen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf den bloß "technischen" Charakter der Euro-Anpassung, keine nennenswerten finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften oder Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

3. Kompetenzgrundlage:

Vgl. die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen.

Besonderer Teil

Zu Teil 1

Zu Art. 1 bis 4:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland"). Es wurden nur Euro-Anpassungen vorgenommen; auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu Art. 5 bis 15 des Entwurfs:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Art. 10 Abs. 1 Z 5, 7, 9, 10 und 12 B-VG. In den in Rede stehenden Artikeln erfolgen lediglich reine Euro-Anpassungen; auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu Art. 16 bis 19 des Entwurfs:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich diese Artikel auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen).

Zu Art. 16 Z 1, 2 und 5:

Siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 16 Z 3 (§ 22 Abs. 1 AÜG):

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu Art. 17 Z 1 bis 3, 5, 7, 8:

Siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 17 Z 4 (§§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 1 AMFG):

Bei der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung ist, wenn die Gesamtsumme des Beihilfenbegehrens drei Millionen Schilling übersteigt, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Erfolgt binnen vier Wochen keine Äußerung des BMF oder erfordern besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge die unverzügliche Entscheidung, so ist kein Einvernehmen erforderlich.

Aus Zweckmäßigskeitsgründen wurde der sich bei exakter Umrechnung ergebende Betrag von 218 018,5 € auf 300 000 € geglättet.

Zu Art. 17 Z 6 (§ 48 Abs. 1 AMFG):

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu Art. 18 Z 1:

Siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 18 Z 2 und 3 (§§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 JASG):

Die LehrgangsteilnehmerInnen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz können eine besondere Beihilfe in der Höhe von 2 000 Schilling netto erhalten. Die StiftungsteilnehmerInnen können eine besondere Ausbildungsbeihilfe in der Höhe von 2 985 Schilling erhalten.

Zu Art. 19 (AusIBG):**Zu Art. 19 Z 1 und 4:**

Siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 19 Z 2 (§ 28 Abs. 1):

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu Art. 19 Z 3 (§ 34 Abs. 21):

Hierbei handelt es sich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Art. 20:

Z 1 enthält eine reine Euro-Anpassung, auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen.

Zu den Z 2 bis 4 siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 21:

Z 1 und 2 enthalten reine Euro-Anpassungen, auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Z 3 siehe Erläuterungen zum 2. Teil.

Zu Art. 22 bis 28:

Diese Artikel enthalten lediglich reine Euro-Anpassungen, auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Art. 29 bis 40 und 2. Teil Art. 12 und 13:

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 stützt sich ebenso wie das EU- Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen auf den Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Das Preisgesetz stützt sich auf die Verfassungsbestimmung in Art. I. Das Euro-Währungsangabengesetz stützt sich ausschließlich auf jene Kompetenzen, bei denen Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Adhäsionsprinzip hingewiesen wird (*Walter – Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*⁹, 2000, Rz 259). Die Kompetenz für die wohnrechtlichen Gesetze stützt sich auf Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

Zu Artikel 29 (Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984):**Zu Art. 29 Z 1 und Z 2 (§§ 9a Abs. 2 Z 8, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33f UWG):**

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Art. 29 Z 3 (§ 43 Abs. 1 UWG):

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Art. 29 Z 4 (§ 44 Abs. 5 UWG):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Regelungen über das Inkrafttreten der UWG-Novelle.

Zu Artikel 30 (Änderungen des EU-Wettbewerbs gesetzes – EU-WBG)**Zu Art. 30 Z 1 (§§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 4, 4 Abs. 1, 3, 4 Abs. 4, 6, 9 Z 2 und Z 3 EU-WBG)**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Art. 30 Z 2 (§ 4 Abs. 4 EU-WBG)

Hier erfolgt eine redaktionelle Fehlerberichtigung.

Zu Art. 30 Z 3 (§ 5 Abs. 2 EU-WBG)

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Art. 30 Z 4 (§ 7 Abs. 2 EU-WBG):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Regelungen über das Inkrafttreten der EU-WBG-Novelle.

Zu Artikel 31 (Änderungen des Euro-Währungsangabengesetzes - EWAG)**Zu Art. 31 Z 1 (§§ 8, 14 Abs. 2, 19 Abs. 1, 2 Z 1 und Z 4, 4, 5, 6 und 7, 20 Abs. 1, 2, 4 und 5, 31 Z 8 und Z 10 EWAG):**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Art. 31 Z 2 und 3 (§§ 23 und 24 Abs. 1 EWAG)

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Art. 31 Z 4 (§ 29a EWAG):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Regelungen über das Inkrafttreten der EWAG-Novelle.

Zu Artikel 32 (Änderungen des Wohnungsgemeinnützigkeits gesetzes - WGG)**Zu Z 1 (§§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 19 Abs. 3, 23 Abs. 3, 4 und 4a, 29 Abs. 5 und Art IV Abs. 3 WGG)**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Z 2 bis 5 (§§ 6, 14d, 38 WGG)

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Z 4 (§ 14d Abs. 2 Z 1 WGG)

Es wurde mit dem tatsächlich derzeit geltenden Betrag (BGBl. II Nr. 74/1998) in Anlehnung an § 15 a Abs. 3 Mietrechtsgesetz gerechnet.

Zu Z 6 (Art. IV Abs. 1g WGG)

Diese Bestimmung enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 33 (Änderungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes - HeizKG)**Zu Z 1 (§ 20 HeizKG):**

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Z 2 (§§ 25 Abs. 5 und 6 und 30 HeizKG)

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF BGBl. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 1b HeizKG):

Diese Bestimmung enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 34 (Änderungen des Stadterneuerungsgesetzes - StEG):**Zu Z 1 (§ 6 StEG)**

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Z 2, 5 und 6 (§ 36, Art III § 2 Abs. 1 Z 3 und Z 4 und Abs. 2 StEG)

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Z 3 und 4 (Artikel III § 1 Abs. 2 StEG)

Diese Bestimmung enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 35 (Änderungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes - WWG):**Zu Z 1 (§§ 4 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 3 lit.a und 34 Abs. 1 WWG)**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Z 2 (§ 24 WWG)

Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zu Z 3 (§ 34a bs. 2 WWG):

Diese Bestimmung enthält die notwendige Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 36 (Änderungen des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen werden und des Bundesfinanzgesetzes 1989, Wohnbauförderungsgesetzes 1984, Bundesgesetzes BGBI Nr. 373/1988) geändert werden**§ 12 Z 4 und 5**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Artikel 37 (Änderungen des Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetzes)**§ 16**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Artikel 38 (Änderungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 – WFG 1984)**Zu Z 1 und Z 2 (§§ 12 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 61 Abs. 1 Z3 und 4 WFG)**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Artikel 39 (Änderungen des Zweckzuschussgesetzes 2001)**§§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 5**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Artikel 40 (Änderungen des Bodenbeschaffungsgesetzes)**§§ 30 Abs. 1 und 2**

Diese redaktionelle Änderung trägt den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, idF BGBI. I Nr. 16/2000 Rechnung.

Zu Art. 41 bis 47:

In diesen Artikel erfolgen lediglich reine Euro-Anpassungen. Auf die Tabelle im Allgemeinen Teil wird hingewiesen

Zum 2. Teil

In den Artikeln des 2. Teiles des Sammelgesetz-Entwurfs erfolgt eine auf Grund der letzten BMG-Novelle – insbesondere durch die Zusammenlegung von Zuständigkeitsbereichen im neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – erforderlich gewordene Rechtsbereinigung durch Streichung obsolet gewordener Einvernehmensregelungen und terminologische Anpassungen an das Bundesministerien-ge setz idgF.